

VEREINSSATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Ruderverein "Emscher" Wanne-Eickel – Herten e.V. Er wurde am 20. April 1927 gegründet.
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich ein Wappen mit einem springenden Emscher-Pferd.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Postanschrift des Vereins und seines jeweiligen Vorstandes lautet: 44653 Herne, Am Westhafen 27.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Er verfolgt die Förderung des Rudersports als Leistungssport auch über die Grenzen des Vereins hinaus. Daneben macht er sich die Pflege des Breitensports sowie die Förderung der Jugend zur Aufgabe.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Die Mitgliedschaft im Verein erstreckt sich auf die Mitgliedschaft in Dachverbänden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ordentlichen Mitgliedern, die sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein können.
 - c) Jugendmitgliedern
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Rudersport oder den Ruderverein „Emscher“ besondere Verdienste erworben hat.

3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuchs mit Alterangabe, das an den Vorstand zu richten ist.
3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Es kann bereits vor seiner Entscheidung dem Aufnahme Nachsuchenden die vorläufige Benutzung von Vereinseinrichtungen gestatten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag des der Aufnahme nachfolgenden Monats.
5. Der Vorstand kann eine vorübergehende Aufnahmesperre beschließen, wenn die Zwecke des Vereins dies verlangen.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder genießen die vollen Rechte nach dieser Satzung.
2. Das passive Wahlrecht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, das dem Jahr nachfolgt, in dem das Mitglied volljährig wurde.
3. Jugendmitgliedern steht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, das aktive Wahlrecht nicht zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
5. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder besteht für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe des monatlichen Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für das nachfolgende Geschäftsjahr fest. Sie ist befugt, für Neumitglieder eine Aufnahmegebühr zu beschließen. Der Beitrag ist im voraus fällig.
6. Auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, kann der Vorstand in besonderen Fällen ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Maßgebend ist der jeweilige Status im Januar des Beitragsjahres.

8. Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren hat für den Verein Pflichtstunden pro Jahr zu leisten. Für jede nicht geleistete Pflichtstunde muss ein Entgelt gezahlt werden. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe des Entgelts für die nicht abgeleisteten Stunden werden alljährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.

2. Im Falle des Austritts bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss jedoch mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Sie braucht nicht begründet zu werden.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor:
 - wenn ein Mitglied mit einer Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und zweimal gemahnt wurde;
 - bei schwerem Satzungsverstoß;
 - bei ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb des Vereins;
 - bei vereinsschädigendem, vor allem den Zwecken des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten.

4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung zugeht.

5. Der Ausgeschlossene kann sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegen den Ausschluss beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls hat er die Beschwerde unverzüglich dem Ältestenrat zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von vier Wochen endgültig entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- der Ältestenrat
- die Haupt- und Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

§ 8

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - e) dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - f) dem/der Schatzmeister/in

Das Amt des 2. Geschäftsführers ist nur bei Bedarf zu besetzen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Verwaltungsrat das Recht, den Vorstand durch Zuwahl zu ergänzen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder – wenn er verhindert ist – von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 1 Abs. 6 trifft der Vorstand in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu beauftragen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Leitern der einzelnen Fachabteilungen,
 - c) anderen Mitgliedern, die in ihrem Einvernehmen mit wichtigen Aufgaben betraut sind oder deren Mitarbeit sich der Verein vergewissern will.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand soll sich bei wichtigen und grundsätzlichen Belangen des Vereins mit dem Verwaltungsrat ins Benehmen setzen. Der Vorstand beruft die Verwaltungsratsitzungen ein. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder hat der Vorstand eine Verwaltungsratsitzung einzuberufen.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.
6. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Hauptversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
Die Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss alle auf der Jahreshauptversammlung zu erörternden Fragen enthalten.
Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert werden. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugehen.
Eine vorherige Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Jahreshauptversammlung ist hiervon jedoch zu Beginn der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Änderung der Tagesordnung kann auch noch in der Sitzung der Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn mindestens 4/5 der erschienen Mitglieder dies beschließen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
4. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Ist ein ständiger Schriftführer nicht vorhanden oder zur Versammlung nicht erschienen, so hat die Versammlung zu Beginn ihrer Sitzung einen Schriftführer aus ihrer Mitte zu wählen.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Das gleiche Recht steht allen Mitgliedern des Vereins zu. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedoch erforderlich, dass mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen. Das Gesuch ist an den Vorstand zu richten, der binnen eines Monats die Versammlung einzuberufen hat.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für das jeweilige Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu überprüfen.
Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Mindestens ein Kassenprüfer muss in dem anschließenden Geschäftsjahr ersetzt werden.

§ 12

Der Ältestenrat

1. Im Verein besteht ein Ältestenrat. Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
2. Der Ältestenrat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
3. Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe, über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden (§ 6 Abs. 5 der Satzung) sowie nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.
4. Der Ältestenrat kann jederzeit an die Organe des Vereins Anträge stellen, um die Beratungen wichtiger Vereinsangelegenheiten anzuregen.
5. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Jugendabteilung

1. Im Verein besteht eine Jugendabteilung. Der Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen an (§ 3 Abs. 3 der Satzung).
2. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendsatzung. Aus der Jugendabteilung haben die Jugendmitglieder einen eigenen Jugendausschuss zu wählen.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Der Jugendausschuss ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

4. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet nach Aufgabe des § 6 Abs. 5 der Jugendsatzung über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
5. Der Jugendausschuss kann zu Sitzungen anderer Vereinsorgane hinzugezogen werden, wenn besondere Belange der Jugendabteilung betroffen sind. Die jugendlichen Mitglieder des Ausschusses sind jedoch auch im Falle der Hinzuziehung nicht stimmberechtigt. Sie üben nur beratende Funktionen aus.
6. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen der Organe des Vereins oder seiner Ausschüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Sie ist nur beschlussfähig, wenn aufgrund der ersten Ladung wenigsten $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sollte eine entsprechende Mitgliederzahl nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von 6 Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne mit der Auflage, es solchen Sportvereinen zu übertragen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2010 ist die bisherige Satzung durch eine neue Satzung ersetzt worden.

JUGENDSATZUNG

§ 1

1. Die Jugendsatzung soll die Selbstverwaltung der Jugendlichen und ihre Beteiligung am Willensbildungsprozess innerhalb des Vereins stärken.
2. Mitglieder der Jugendabteilung des Rudervereins „Emscher“ Wanne-Eickel – Herten e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins (§ 3 Abs. 3 der Vereinssatzung) sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des Rudervereins „Emscher“ soll ihre eigenen Angelegenheiten nach Möglichkeit selbst erledigen und ihre Aufgaben selbst verwalten.
2. Ihr obliegt die Förderung des Jugendsports, insbesondere des Rudersports zur körperlichen Ertüchtigung und als Leistungssport.
3. Die Jugendabteilung soll die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Jugendorganisationen pflegen.

§ 3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung des Rudervereins „Emscher“ sind die Jugendmitgliederversammlung und der Jugendausschuss (§ 13 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung).

§ 4

Jugendmitgliederversammlung

1. Die Jugendmitgliederversammlung findet als ordentliche Jugendversammlung einmal im Jahr statt.
2. Bei besonderem Anlass kann der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auch auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen und zu begründenden Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsjugend vom Jugendausschuss innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
4. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich dem Jugendausschuss zuzuleiten hat.
5. Die Jugendlichen werden durch Aushang im Bootshaus zu den Jugendversammlungen eingeladen. Die Einladung zu den ordentlichen Jugendversammlungen muss mindestens zwei Wochen, die zu den außerordentlichen mindestens eine Woche vorher erfolgen.
6. Keine Jugendversammlung darf in der Zeit der Schulferien für das Land Nordrhein-Westfalen fallen. Fristabläufe sind für die Dauer der Ferien wirkungslos.
7. Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses geleitet. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss eine Anwesenheitsliste enthalten und soll alle wesentlichen in der Versammlung erörterten Fragen aufführen.
8. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig. Sie verliert jedoch die Beschlussfähigkeit, wenn die Hälfte der erschienenen und in der Anwesenheitsliste geführten Mitglieder nicht mehr anwesend sind und ein dahingehender Antrag gestellt wird.

§ 5

Zweck

1. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss.
2. Sie soll über alle die Jugendabteilung betreffenden Fragen beraten.
3. Sie hat die Verwendung der der Jugendabteilung zugeflossenen Mittel zu kontrollieren und nach Entgegennahme des Kassenberichtes dem Jugendausschuss Entlastung zu erteilen.
4. Die Jugendversammlung hat über eingebrachte Anträge Beschlüsse zu fassen.
5. Sie soll aus ihrer Mitte Delegierte für die Jugendtagungen wählen.

§ 6

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und
 - c) zwei Jugendvertretern, die zum Wahlzeitpunkt noch Jugendliche sind (§ 3 Abs.3 der Vereinssatzung).
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen volljährig sein.
3. Der/die 1. Vorsitzende oder, wenn er/sie verhindert ist, der/die Stellvertreter/in vertritt die Belange der Jugendabteilung nach innen und außen.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er kann nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes über die der Jugendabteilung seitens des Vereins oder von außen zufließenden Mittel entscheiden.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind dem Jugendausschuss verantwortlich. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
7. In den Jugendausschuss ist unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Jugendsatzung jedes Vereinsmitglied wählbar.
8. Der Jugendausschuss tagt, wenn die Belange der Jugendabteilung dies erfordern. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter einberufen.
9. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 7

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für Beschlüsse und Wahlen der Organe der Jugendabteilung die einfache Mehrheit.

§ 8

Änderung der Jugendsatzung

1. Änderungen dieser Jugendsatzung können nur von einer Jugendversammlung des Vereins, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Jugendlichen des Vereins erschienen sind.

3. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist die Versammlung binnen 6 Wochen erneut zu laden.
4. Eine Satzungsänderung bedarf dann der Zustimmung von mindestens 4/5 der erschienen Mitglieder.
5. Änderungen des § 6 Abs. 4 und 5 dieser Jugendsatzung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
6. Stehen Vorschriften der jeweils gültigen Vereinssatzung mit Vorschriften der Jugendabteilung in Widerspruch, so ist die Vereinssatzung maßgebend.

RUDERORDNUNG

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb und die Benutzung des vereinseigenen Bootsmaterials mit Zubehör.

§ 1

Allgemeines

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes – sofern sie den Ruderbetrieb betreffen – obliegt den Trainern und Übungsleitern. Ihre Weisungen sind für die Ruderer/Ruderinnen verbindlich.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder heranziehen und sie mit einem Teil seiner Vollmachten ausstatten.

§ 2

Ausbildung

1. Jede/r Ruderin/Ruderer muss schwimmen können. Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls einen praktischen Nachweis zu verlangen.
2. Anspruch auf Ausbildung im Rudern und Steuern haben alle Mitglieder. Sie werden ferner über die Behandlung von Booten und Zubehör unterrichtet.
3. Die Ausbildung erfolgt durch Trainer und Übungsleiter. Der Vorstand kann auch erfahrene Ruderer/Ruderinnen mit der Ausbildung beauftragen.
4. Die Ausbilder bestimmen Tag und Stunde der Ruderübungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Pünktlichkeit ist eine Selbstverständlichkeit gegenüber den anderen Mannschaftsmitgliedern.
5. Die Ruderanfänger(innen) haben sich einer Steuermannsprüfung zu unterziehen.

§ 3

Bootsklasseneinteilung

1. Der Vorstand kann die Benutzung von Ruderbooten und des Zubehörs auf bestimmte ausübende Mitglieder beschränken. Die nur für einen bestimmten Personenkreis freigegebenen Boote werden am „Schwarzen Brett“ in der Bootshalle bekannt gegeben. Die widerrechtliche Benutzung dieser Boote oder des Zubehörs wird nach den Bestimmungen der Satzung geahndet.
2. Die Boote des Vereins dürfen nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Gäste dürfen Boote und Zubehör nur benutzen, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 4

Behandlung von Booten und Zubehör

1. Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitglieds, Boote und Zubehör schonend zu behandeln.
2. Boote dürfen nur durch vollständige Mannschaften transportiert werden.
3. Außerhalb der Bootshallen dürfen Boote und Zubehör nicht gelagert werden.
4. Nach jeder Fahrt sind die Boote sowie Riemen und Skulls von der Mannschaft gründlich zu reinigen und an dem hierfür bestimmten Platz wieder zu lagern. Nur wenn die nachfolgende Mannschaft damit einverstanden ist, kann das Boot sofort übergeben werden. Die Aufsichtsorgane haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Boote und des Zubehörs zu überzeugen.

§ 5

Fahrtenbuch

1. Das Fahrtenbuch ist ein polizeiliches Dokument.
2. Vor Beginn jeder Fahrt benennt jede Mannschaft einen verantwortlichen Obmann, der Abfahrtszeit, Name des Bootes und die Namen der Mannschaftsmitglieder (beginnend mit dem/der Schlagmann/frau) in das Fahrtenbuch lesbar und sauber einträgt. Der Name des/der Verantwortlichen ist zu unterstreichen. Nach Beendigung der Fahrt sind das Fahrtziel und die Anzahl der zurückgelegten Boots- und Mannschaftskilometer nachzutragen. Bewusst falsche Eintragungen sind Verstöße. Sie können ein Ausschließungsgrund nach § 6.3 der Satzung sein.
3. Ist zu einer Fahrt eine Erlaubnis erforderlich, so ist in der Spalte „Bemerkung“ einzutragen, von wem die Erlaubnis erteilt worden ist.
4. Mängel am Boot und Zubehör, die vor Antritt der Fahrt vorgefunden wurden sowie Schäden, die während der Fahrt entstanden sind, sind eintragungspflichtig.
5. Für festgestellte Schäden und Mängel wird immer die Mannschaft verantwortlich gemacht, die Boot und Zubehör zuletzt benutzt hat.

§ 6

Verhalten auf dem Wasser

1. Zur Unterrichtung aller Ruderer/innen liegt ständig in der Bootshalle ein Exemplar der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BsSchSO) aus.
2. Entsprechend dem Schifffahrtsverkehrsrecht muss jedes Wasserfahrzeug einen geeigneten Bootsführer haben. Beim RVE ist das der verantwortliche Obmann. Er/sie muss die technische Führung des Bootes beherrschen und die nötigen Kenntnisse des Verkehrsrechts besitzen.
3. Der Obmann ist für die pflegliche Behandlung von Boot und Zubehör während der Fahrt und nach ihrer Beendigung verantwortlich. Im Falle einer Gefahr oder bei einem Unglücksfall trifft der Obmann die erforderlichen Maßnahmen. Die Mannschaft hat seinen/ihren Anordnungen Folge zu leisten.
4. Im Falle eines Bootsschadens oder einer –kenterung ist die Sicherheit der Betroffenen in jedem Fall vorrangig. Eventuelle Materialschäden oder –verluste sind im Zweifel in Kauf zu nehmen.
5. Auf dem Wasser wird grundsätzlich rechts gefahren. Sportboote als Kleinfahrzeuge im Sinne des Schifffahrtsverkehrsrechts haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Das gilt auch gegenüber denen, die von achteraus (hinten) aufkommen. Die ständige Beobachtung der Verkehrslage nach allen Seiten ist daher erforderlich. Gesteuerte Boote müssen steuermanslosen Booten immer ausweichen.
6. Sämtliche Boote mit Steuersitz sind grundsätzlich mit Steuermann/-frau zu fahren. Die Ruderkommandos werden von dem/der Steuermann/-frau gegeben. Sie sind sofort zu befolgen.
7. Ruderfahrten dürfen nur bei klaren Sichtverhältnissen durchgeführt werden. Bei Fahrten, die ausnahmsweise während der Dunkelheit ausgeführt werden, haben die Boote vorschriftsmäßiges weißes Licht zu setzen. Diese Fahrten unterliegen einer Genehmigungspflicht durch den Vorstand oder den verantwortlichen Trainer. Für nicht genehmigte Fahrten übernimmt der Verein keine Haftung.
8. Das Rauchen im Boot ist grundsätzlich verboten.
9. Der verantwortliche Obmann hat dafür zu sorgen, dass angelegte Boote nicht von vorbeifahrenden Schiffen gegen den Steg oder auf Grund geworfen werden können. Das Anlegen an der Böschung ist nur im Notfall erlaubt.
10. Bei Nebel, Eis und Gewitter sind alle Fahrten verboten.

§ 7

Wanderfahrten

1. Die Freigabe von Booten für Wanderfahrten ist in jedem Einzelfall frühzeitig mit dem vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Die Freigabe der Boote entbindet die Mannschaft und ihren Obmann nicht von der Verpflichtung, sich von der vollen Tauglichkeit der Boote für die Anforderungen einer längeren Fahrt zu

überzeugen. Erkannte Mängel müssen vor Antritt der Fahrt behoben werden; anderenfalls gilt die Freigabe des Vorstandes als nicht erteilt.

2. Auf Wanderfahrten muss der Vereinswimpel und der DRV-Stander geführt werden.
3. Der Obmann ist für die Auswahl der Ruderer verantwortlich. Sie müssen dem in Aussicht genommenen Ziel der Fahrt körperlich und rudertechnisch gewachsen sein. Er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ruderordnung und gesetzlichen Vorschriften.
4. Fahrten auf dem Rhein-Herne-Kanal zwischen km 23,40 und 31,30 gelten nicht als Wanderfahrten.
5. Vor Antritt einer Wanderfahrt sind Boote und Mannschaften, Datum und Fahrtziel in das Fahrtenbuch einzutragen.
6. Wanderfahrten, insbesondere auf fremden Gewässern, sind ausschließlich bei guter Sicht durchzuführen. Die Wasserstraßenverordnungen für die jeweiligen Gewässer sind zu beachten. Risiken für Mannschaften und Material sind zu vermeiden.

§ 8

Ruderkleidung

1. Bei Regatten und offiziellen Veranstaltungen ist grundsätzlich die vom Vorstand festgelegte Ruderkleidung zu tragen.
2. Andere Ruderkleidung ist allenfalls unter besonderen Umständen nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt. Verstöße hiergegen berechtigen den Vorstand und seine Beauftragten, den/die vorschriftswidrig bekleidete(n) Ruderer/innen vom Rudern auszuschließen.

§ 9

Motorboot

Die Vereinsmotorboote dienen ausschließlich Trainingszwecken nach Anweisung des Vorstandes. Sie dürfen nur von den eigens zugelassenen Motorbootführern/innen gefahren werden. Fahrten außerhalb des Trainingsbetriebes sind nicht gestattet.

§ 10

Benutzung der Steganlage

1. Das Betreten der Steganlage ist nur Ruderern/Ruderinnen gestattet. Das Schwimmen ist den Mitgliedern auf eigene Gefahr im Bereich der Steganlage des Vereins gestattet. Bei An- und Ablegen sowie beim Transport von Booten ist der Bootssteg von Schwimmern zu räumen. Das Fahrwasser der Boote ist stets freizuhalten.
2. Das Anschwimmen von Schiffen und Booten ist untersagt.

§ 11

Unfall- und Schadensmeldung

Unfälle und Schäden sind sofort dem Trainer oder Vorstand zu melden.

§ 12

Haftpflicht

Die Vereinsmitglieder haften dem Verein für durch sie angerichtete Schäden im gesetzlichen Rahmen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber in gleicher Weise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Versicherungen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Einhaltung der Ruderordnung gehört laut Satzung zu den Pflichten der Mitglieder. Zuwiderhandlungen können deshalb vom Vorstand für jeden einzelnen Fall mit Ordnungsstrafen oder Rudersperren geahndet werden. Grobe Verstöße, insbesondere solche, die das Ansehen des RVE gefährden, können unter Umständen mit dem Ausschluss bestraft werden.

S P I N D O R D N U N G

§ 1

Zweck der Vermietung

1. Die in den Umkleieräumen vorhandenen Spinde dienen nur der Aufbewahrung von Kleidung und Waschutensilien.
2. Andere als die in Ziffer 1 genannten Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes in den Spinden gelagert werden. Zuwiderhandlungen berechtigen zur sofortigen Räumung des Spindes auf Kosten des Spindnutzers.
3. Der Spindnutzer hat eine Schlüsselkaution zu hinterlegen.

§ 2

Ordnungsvorschriften

Der Spindnutzer hat den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und gestattet ihm jederzeit den Spind auf Inhalt und Sauberkeit zu kontrollieren.

Der Spindnutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Spindes verantwortlich.

§ 3

Haftpflicht

Die Vereinsmitglieder haften dem Verein für durch sie angerichtete Schäden im gesetzlichen Rahmen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber in gleicher Weise im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Versicherungen.

B O O T S H A U S O R D N U N G

§ 1

Das Bootshaus ist ein Gemeinschaftshaus. Das Bootshausgelände, die Bootshallen und Umkleieräume sind ordentlich und sauber zu halten. Jedes Mitglied des Rudervereins Emscher muss dazu beitragen.

§ 2

1. Das Hausrecht hat der Vorstand.
2. Die Aufsicht über Bootshaus und Bootsgelände führt der Vorstand oder Ruderkameraden/-kameradinnen, die vom Vorstand beauftragt werden.

§ 3

1. Den Mitgliedern stehen in den Umkleieräumen Spinde zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Vergabe eines Spindes besteht nicht. Die Spinde sind stets verschlossen zu halten. Die Vergabe der Spinde an die Mitglieder ist in der Spindordnung geregelt.
2. Außerhalb der Spinde herumliegende Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden vom Vorstand oder beauftragten Ruderkameraden/-kameradinnen eingesammelt und nach 4 Wochen – sofern sich der Eigentümer nicht gemeldet hat – nach Verfügung des Vorstandes verwendet.

§ 4

In den Umkleieräumen, Duschräumen und in den Bootshallen ist das Rauchen verboten.

§ 5

Jedes Mitglied hat für den sparsamen Verbrauch an Wasser und Energie Sorge zu tragen und alle Einrichtungen schonend zu behandeln.

§ 6

Für Ordnung in den den Ruderern/innen zugewiesenen Umkleide- und Duschräumen sind die Ruderer/innen selbst verantwortlich.

§ 7

Der Ruderverein Emscher übernimmt den Mitgliedern gegenüber keinerlei Haftung für Eigentumsschäden irgendwelcher Art.

§ 8

Gesellige Veranstaltungen im Bereich des Bootshauses sind vom Vorstand zu genehmigen.

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE CONTAINERANLAGE UND FITNESSRÄUME

Die Bootshausordnung gilt sinngemäß auch für die Containeranlage sowie die Fitnessräume.

1. Der Jugendraum steht allen Jugendlichen des Vereins als Treffpunkt zur Verfügung. Die Benutzer haben den Raum in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen.
2. Der Übernachtungsraum dient der Übernachtung von Vereinsgästen. Seine Nutzung ist mit dem Vorstand abzusprechen.
3. Die Benutzung der Fitnessräume wird durch einen Belegungsplan geregelt. Leistungsruderer/innen haben dabei Vorrang. Die Geräte dürfen nur sachgerecht und schonend – gegebenenfalls nur nach Einweisung durch Trainer bzw. Übungsleiter – genutzt werden. Es sollte möglichst in Gruppen trainiert werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Trainers bzw. Übungsleiters die vorhandenen Geräte benutzen. Festgestellte Mängel müssen umgehend dem Trainer bzw. Übungsleiter gemeldet werden. Die aushängenden Nutzungshinweise sind strikt zu beachten.
4. Alle benutzten Geräte sind wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
5. Die Geräte dürfen nur mit einem unter den Körper gelegten Handtuch benutzt werden.